



Neutralitätsrat
Conseil de la neutralité
Neutrality Council

Die Schweizer Stimme des Völkerrechts

Verpasste Chancen

Analyse der Dokumente zur schweizerischen Sicherheitspolitik des Staatssekretariats für Sicherheitspolitik (SEPOS) und des Nachrichtendienst des Bundes (NDB)

Bericht Nr. 2

vorgelegt im August 2026 vom Neutralitätsrat, der Schweizer Stimme des Völkerrechts

Autoren:

Ralph Bosshard, lic. phil. I, Oberstlt i Gst aD, ehemaliger militärischer Sonderberater des Ständigen Vertreters der Schweiz bei der OSZE und

Philipp Kruse, LL.M., Rechtsanwalt, Hptm aD, ehemals Nachrichtenoffizier im Stab Ter Reg 4 (Ko-Autor)

Inhalt

Zusammenfassung	2
Dokumente einer neuen Strategie der Schweiz	2
Die sicherheitspolitische Strategie: Mangel an klarer Begrifflichkeit	3
Inhaltsarme Empfehlungen	3
Weit gefasster Sicherheitsbegriff: Militarisierung der Gesellschaft?	4
Unklare Begriffe, schwammig formulierte Bedrohung	5
Oberflächliche Beurteilung der völkerrechtlichen Aspekte von Kooperation	7
Fazit und Vorschläge	8
Der Jahresbericht Nachrichtendienst des Bundes: widersprüchlich und schwammig	9
Fazit und Vorschläge	11
Methodische Alternativen und Verbesserungen	12
Der NDB auf der Suche nach seiner Daseinsberechtigung	13
Mangelnde Fach- und Methodenkompetenz	14
Zwei kontraproduktive Berichte	14
Vorrang der UNO-Charta als Prüfmasstab der Annäherung an NATO und EU	15
Kriegspropaganda: der unbeachtete Masstab von Art. 20 UNO-Pakt II	16
Empfehlungen an Regierung und Verwaltung	17
Die Mitglieder des Neutralitätsrates	19
Primärquellen	20
Endnoten	21

Zusammenfassung

Der Vernehmlassungsentwurf zur «Sicherheitspolitischen Strategie der Schweiz 2026» des Staatssekretariats für Sicherheitspolitik (SEPOS) und der Lagebericht «Sicherheit Schweiz 2026» des Nachrichtendienst des Bundes (NDB) weisen grundlegende methodische, inhaltliche und rechtliche Mängel auf.

Die Strategie lässt Kernbegriffe – Strategie, Bedrohung, hybride Kriegführung – undefiniert, wägt Nutzen und Kosten der Kooperation mit NATO und EU einseitig ab und klammert das Völkerrecht weitgehend aus: weder die Kriterien für Aggression und Selbstverteidigung noch der Vorrang der UNO-Charta nach Art. 103, 52 und 53 werden geprüft. Ihre Massnahmen gegen Desinformation gefährden die Meinungs- und Informationsfreiheit und berühren zusammen mit der amtlichen Feindbildpflege das Verbot der Kriegspropaganda nach Art. 20 UNO-Pakt II, ohne allerdings dessen Tatbestand vollumfänglich zu erfüllen. Der NDB widerspricht der Feindanalyse des Strategiepapiers – ein militärischer Angriff Russlands auf einen europäischen Staat sei sehr unwahrscheinlich –, liefert aber keine Szenarien und übernimmt die Lagebilder fremder Partnerdienste.

Der Neutralitätsrat fordert eine Risiko-Nutzen-Matrix samt Ausstiegsklauseln für jede Form der Auslandskooperation, deren Prüfung an der UNO-Charta und das Festhalten am Mandat der UNO oder der OSZE für Auslandeinsätze, verbindliche Begriffsdefinitionen und ein Leistungsprofil der sicherheitspolitischen Instrumente, eine eigenständige, szenariogestützte Lagebeurteilung des NDB sowie einen überprüfbaren Sorgfaltsmassstab für die amtliche Kommunikation. Beide Berichte sind zur Überarbeitung zurückzuweisen.

Dokumente einer neuen Strategie der Schweiz

Unter dem Titel «Sicherheitspolitische Strategie der Schweiz 2026 für eine umfassende Sicherheit» veröffentlichte das Staatssekretariat für Sicherheitspolitik am 12. Dezember 2026 den Vernehmlassungsentwurf eines Dokumentes, das als Dachstrategie alle sicherheitspolitisch relevanten Bereiche umfasst¹. Es soll Bundesrat und Parlament als Grundlage für die Ausrichtung der Aussen-, Innen- und Wirtschaftspolitik auf die Sicherheitsbedürfnisse der Schweiz dienen. Der Satz *«Die Sicherheit der Schweiz ist so stark und so vielfältig bedroht, wie seit Jahrzehnten nicht mehr»* kommt in dem Dokument gleich mehrmals vor. Die Vorlage verfolgt – an sich begrüssenswert – einen gesamtheitlichen Ansatz, indem er mit seinen «3 Stossrichtungen, 10 Zielen und 45 Massnahmen» sämtliche föderalen Ebenen (Bund, Kantone und Gemeinden), sowie alle gesellschaftlichen Bereiche, namentlich Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft in die sicherheitspolitische Planung einbezieht. Dabei räumt der Bericht dem Thema der internationalen Kooperation eine hohe Priorität ein, allerdings ohne der Frage nach deren Risiken und Nebenwirkungen nachzugehen.

Im Nachfolgenden werden die methodischen Schwachstellen des Vernehmlassungsentwurfs zur *Sicherheitspolitischen Strategie* aufgezeigt, welche wesentlichen Risiken er nicht beachtet und welche seiner Vorschläge den Keim für neue Risiken in sich tragen. Eine analoge Kritik in kürzerer Form wird nachfolgend auch zum Lagebericht des Nachrichtendienstes des Bundes (NDB) vom 25. Juni dieses Jahres formuliert².

Beide Berichte weisen problematische Schwachstellen auf, beinhalten in wesentlichen Bereichen unzureichende bis irreführende Informationen und sind geeignet, langfristig neue sicherheitspolitische Risiken zu schaffen anstatt sie zu entschärfen.

Die sicherheitspolitische Strategie: Mangel an klarer Begrifflichkeit

Die *Sicherheitspolitische Strategie* der Schweiz operiert mit einer Reihe von Begriffen, die von verschiedensten Seiten in unterschiedlichen Zusammenhängen zuweilen unreflektiert verwendet werden. Umso dringender wäre es gewesen, dass die Autoren der Sicherheitspolitischen Strategie gleich zu Beginn des Berichts klarstellen, was sie unter Strategie verstehen. Man muss den Autoren hierbei zugestehen, dass die Definition des Begriffs in den Führungsreglementen der Schweizer Armee wenig hilfreich ist. Dort ist unter den verschiedenen Ebenen militärischer Handlungen – taktische, operative und strategische – lediglich zu lesen:

«Einsatz der Armee – von der strategischen und militärstrategischen Führungsstufe in gegenseitiger Absprache geführte Operation(en) zur Erreichung des angestrebten militärischen Endzustandes»³

Es wäre gerade an der Armeeführung und der Landesregierung, eine Definition des Begriffs der Strategie vorzulegen, die von den Entscheidungsträgern – auch im Parlament – verstanden wird und in der Ausbildung praktisch verwendet werden kann. So bleibt es in der Sicherheitspolitischen Strategie bei der Erwähnung der Führungsebene, die der Strategie zuzuordnen ist, nämlich die Regierungsebene⁴, unter Einschluss beinahe aller Departemente der Bundesverwaltung. Die breite Abstützung des Berichts über alle Departemente hinweg fördert zwar dessen Akzeptanz, nicht aber gezwungenermassen seine Qualität.

Inhaltsarme Empfehlungen

Dadurch entsteht dann eine lange Liste an Empfehlungen am Schluss des Berichts, von denen einige doch eher nichtssagend sind. Dazu gehören insbesondere die Empfehlungen betreffend Desinformation, wie die Empfehlungen M2 auf Seite 37, sowie M3 auf S. 38, M4 auf Seite 39 und M6 auf Seite 40. Es sind Empfehlungen an staatliche Instanzen, die Regie bei der Bekämpfung von Desinformation zu übernehmen. Eine solche neue Kompetenz setzt aber zwingend voraus, dass der Staat

selber von korrekten und nicht korrumpierten Informationsgrundlagen ausgeht. Gerade dies ist beim vorliegenden Bericht in zentralen Bereichen mehr als fraglich. Das manifestiert sich namentlich in der unreflektierten Übernahme fremder Feindbilder, wie zum Beispiel «Russland als Bedrohung für die Sicherheit Europas» auf Seite 16, wobei mit «Europa» die Schweiz mitgemeint ist und nicht von der EU abgegrenzt wird, die eine deutlich offensivere Russland-Politik verfolgt. Daraus leitet die *Sicherheitspolitische Strategie* Handlungsbedarf für die Schweiz ab, in Form der Massnahmen M41ff. Seite 57f.: Internationale Zusammenarbeit.

Auch in Bezug auf Empfehlung M41ff., Seite 57f. Internationale Zusammenarbeit bestehen diverse offene Fragen und Schwachstellen. Insbesondere fehlen überzeugende Antworten auf die Frage nach dem Netto-Nutzen dieser Zusammenarbeit, die Auswirkungen auf die Neutralität und auf die Unabhängigkeit der Schweiz.

Positiv einzustufen sind hingegen die Empfehlungen M16ff. auf Seite 46, diplomatische Bemühungen und gute Dienste zur Konfliktbeilegung zu intensivieren.

Weit gefasster Sicherheitsbegriff: Militarisierung der Gesellschaft?

Der Vernehmlassungsentwurf fasst den Sicherheitsbegriff derart weit, dass letztlich alle Bereiche des Staatswesens und der Zivilgesellschaft in die Lösungsarchitektur einbezogen werden⁵.

Klärende Hinweise zur Zielsetzung des Strategiepapiers werden in Form von drei Stossrichtungen und zehn Zielen bereitgestellt. Traditionell bewährte Modelle wie der sog. Strategie-Zyklus und Begriffe wie «Soft Power» und «Hard Power» und allenfalls auch noch andere⁶, werden im Strategiepapier weder erläutert noch genutzt. Dabei wäre es gerade die Aufgabe eines Regierungsdokuments, das Verhältnis der beiden letzteren zueinander, die Schwergewichte und damit auch die Grundsätze der Ressourcenzuteilung festzulegen. Klarere Vorstellungen über den Inhalt des Begriffs hätten zu konkreteren Resultaten geführt.

Nichts Neues ist der departments-übergreifende Charakter der Strategie. Schon frühere Sicherheitspolitische Berichte hatten von verschiedenen Instrumenten der Sicherheitspolitik gesprochen: Ausen- und Wirtschaftspolitik, wirtschaftliche Landesversorgung, Bevölkerungsschutz, Polizei, Armee und andere.

Die breite Fassung des Begriffs der Sicherheit ist nur auf den ersten Blick zu begrüssen. Sie entspricht dem Trend, diffuse Bedrohungen und nicht geklärte Vorkommnisse unter dem Begriff der «hybriden Kriegführung» zusammenzufassen. Diffuse oder falsche Vorstellungen von Bedrohungen bergen die Gefahr, dass der Staat mit seinen Gegenmassnahmen falsch liegt oder über das Ziel hinauschießt. In der russischen Generalstabsakademie wurde zumin-

dest bis 2014 der Begriff «hybride Kriegführung» nicht verwendet und die «Gerassimov-Doktrin», die angeblich vom amtierenden russischen Generalstabschef entwickelt wurde, war unbekannt. Beide Begriffe entsprangen westlicher Interpretation und basieren auf den Theorien der chinesischen Autoren Qiao Liang und Wang Xiangsui über den unbeschränkten Krieg, mit welchen diese versuchten, der technologie-getriebenen Kriegführung der USA eine Form des Kampfes gegenüberzustellen, in der technologische Überlegenheit irrelevant ist ⁷.

In einer Atmosphäre des wachsenden Misstrauens gewisser Bevölkerungsschichten gegenüber staatlichen Eingriffen aufgrund negativer Erfahrungen während der COVID-Krise ist von einer weiteren Militarisierung der Gesellschaft mehr denn je abzuraten. Gerade ein politisches Strategiepapier hat sich am Zweck der Eidgenossenschaft zu orientieren, der gem. Art. 2 Abs. 1 Bundesverfassung eben nicht nur darin besteht, die Unabhängigkeit und die Sicherheit der Schweiz zu wahren, sondern auch die Rechte des Volkes zu schützen. Dementsprechend müsste die Frage nach dem Ausmass der Mobilisierung von Staat, Wirtschaft und Gesellschaft und entsprechender Interventionen im Rahmen der Strategiepoltik mit Vorsicht behandelt werden. Vor dem Hintergrund der bereits erwähnten, wenig plausibel dargelegten und kaum begründeten Bedrohung der Schweiz sind drastische Einschnitte in die Rechte der Bürgerinnen und Bürger, wie die Freiheit der Meinungsäusserung, der Informationsbeschaffung und der Versammlungsfreiheit nicht zu rechtfertigen, ebenso wenig wie die Einschränkungen im Reiseverkehr, im Fluss von Gütern, Dienstleistungen und Finanzen⁸.

Gerade die Armee ist neben der Aussenpolitik dasjenige Instrument der Sicherheitspolitik, in dem die Stufe Bund in der Schweiz die meisten Kompetenzen besitzt, während in anderen Bereichen wie Polizei und Bevölkerungsschutz die Kantone das Sagen haben. Die Armee benötigt aber klare Vorgaben zur Leistungserbringung damit sie im Gesamtrahmen ohne Doppelspurigkeiten und Reibungsverluste erfolgen kann. Noch viel mehr als die anderen Instrumente der Sicherheitspolitik braucht die Armee Informationen zu Vorwarn- und Vorbereitungszeiten, zu Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen, zu erzielende Wirkungen und zu vermeidende, unerwünschte Nebeneffekte. Das Kürzel der PQQZD (Produkt, Qualität, Quantität, Zeit und Dauer), genügt auf dieser Stufe einfach nicht mehr. Die Führung von Streitkräften braucht die Vorgaben, damit sie dafür sorgen kann, dass Einsatzverfahren, Organisation, Ausrüstung und Ausbildung zueinander passen, und dass die Bereitschaft der Streitkräfte zur Leistungserbringung in allen Bereichen angemessen ist.

Unklare Begriffe, schwammig formulierte Bedrohung

Die Schilderung der zahlreichen Facetten der Bedrohung nimmt in der *Sicherheitspolitischen Strategie 2026* die ersten 29 Seiten, also rund die

Hälfte, ein. Bei diesem Umfang wäre anzunehmen, dass die Nachrichtendienste hier einen bedeutenden Beitrag leisteten. Umso schneller fallen Diskrepanzen in der Beurteilung der Bedrohung zwischen der Sicherheitspolitischen Strategie und dem Lagebericht des NDB auf: In seinem neusten Bericht «Sicherheit Schweiz» hebt der Nachrichtendienst des Bundes selbst hervor, dass ein militärischer Angriff Russlands auf Europa unwahrscheinlich sei. Demgegenüber setzt das Strategiepapier einen Akzent bei einer angeblich besonderen Bedrohung durch Russland, der es ein eigenes Kapitel widmet⁹:

«Die Zweifel, ob und in welchem Mass die europäischen Nato-Mitglieder, die USA und Kanada ihrer Beistandspflicht nachkommen würden, können Russland dazu verleiten, weitere Staaten in seiner Nachbarschaft zu destabilisieren oder direkt anzugreifen.»¹⁰

«Russland droht wiederholt mit dem Einsatz von Nuklearwaffen.»¹¹

Hier liegt eine Diskrepanz der Bedrohungsperzeption vor, die angesichts der weitreichenden Konsequenzen eines politischen Strategiepapiers ausgeräumt werden muss. Die Offenlegung der Grundlagen für die kurssrisch begründete Behauptung, Russland stelle eine Bedrohung für die Sicherheit Europas dar, könnte helfen, dies zu erklären. Es fehlen konkrete Hinweise und Beweise, dass Russland tatsächlich Spionage, Cyberangriffe und die angebliche Desinformation zum Nachteil der Schweiz (in einem für die Sicherheit oder die Stabilität der Schweiz relevanten Ausmass) verübt hat. Durch welche Aktivitäten manifestiert Russland eine reale Bedrohung auch für die Schweiz und inwiefern geht die Nachrichtenbeschaffung der russischen Nachrichtendienste über die übliche Beschaffung der sogenannten Allgemeinen Nachrichtenbedürfnisse (ANB) hinaus? Diese Informationen wären zwingend erforderlich, um den geltend gemachten Anpassungsbedarf bei strategisch relevanten militärischen Kooperationen oder Partnerschaften mit EU und NATO zu rechtfertigen. Die *Sicherheitspolitische Strategie* bleibt Erklärungen schuldig, welche konkreten Handlungen russischer Akteure sich gegen die Schweiz richten und welche konkreten schweizerischen Interessen betroffen sind.

In dieselbe Kategorie wie der Begriff der Strategie gehen täglich verwendete Begriffe wie «Terrorismus» – für den nicht einmal die UNO eine scharfe Definition hat – und «hybride Bedrohung», die aber sowohl in der *Sicherheitspolitischen Strategie*, wie auch in den Lageberichten des Nachrichtendienstes des Bundes eine zentrale Rolle spielen. Der Umstand, dass die Autoren der Sicherheitspolitischen Strategie darauf verzichteten, ihr Verständnis dieser Begriffe zu erläutern und den Begriff der Bedrohung überhaupt zu erklären, ist als verpasste Gelegenheit zu bezeichnen. Das Fehlen einer griffigen Definition eines hybriden Angriffs wird im Eintretensfall den raschen, politischen Entscheidung erheblich erschweren. Gerade die Unterscheidung von Problemen, Gefahren und Bedrohung würde die Grundlagen für die Formulierung von Vorgaben für die Bereitschaft der Armee schaffen¹². In diesem Bereich schweigen sich leider auch die Führungsreglemente der Armee aus.

Oberflächliche Beurteilung der völkerrechtlichen Aspekte von Kooperation

Besonders auffällig ist, dass die Sicherheitspolitische Strategie der verstärkten Kooperation mit der NATO das Wort redet und damit das sicherheitspolitische Instrument der Aussenpolitik anspricht, dabei aber Aspekte des Völkerrechts beinahe zur Gänze ausklammert. Gerade in Kombination zur richtigerweise erwähnten Verwischung der Grenzen zwischen Krieg und Frieden wäre es umso wichtiger gewesen festzuhalten, wann die Schweizer Landesregierung von der Existenz eines bewaffneten Konflikts ausgeht, wie sie eine Aggression definiert, wen sie folglich als Aggressor betrachtet, und wann sie die Kriterien erfüllt sieht, die zur Selbstverteidigung im Sinne der UN-Charta legitimieren. Begriffe wie die sogenannte «Tadič-Formel»¹³, die Resolution 3314 der UN-Generalversammlung¹⁴ und die «Caroline-Kriterien»¹⁵ hätten hier als Hilfestellung genutzt werden können¹⁶. Dass diese Begriffe nicht auftauchen, ist als schwerer inhaltlicher Mangel zu betrachten.

Damit schafft die *Sicherheitspolitische Strategie* die Gefahr, dass die schweizerische Landesregierung im Ernstfall Entscheidungen trifft, die letztlich stärker durch nationale Interessen von NATO-Mitgliedstaaten geprägt sind als vom schweizerischen Interesse, und die nicht mit dem Völkerrecht oder der völkerrechtlichen Praxis vereinbar sind. Im heutigen politischen Kontext einer generell unkritischen Haltung gegenüber der NATO, besteht konkret die Gefahr einer zu weitgehenden Kooperation mit dieser, ohne dass die Schweiz überhaupt selber nachweislich zu einem Ziel militärische Bedrohung seitens Russlands geworden wäre. Der Fehler in der Vorphase des Zweiten Weltkriegs, der mit dem Aktenfund von La-Charité-sur-Loire offenkundig wurde, könnte sich so wiederholen¹⁷.

In seinem Jahresbericht präjudiziert der NDB darüber hinaus strategische Entscheidungen der Landesregierung indem er postuliert:

«Umso wichtiger ist es, die Möglichkeiten Russlands in Europa zu minimieren – auch in der Schweiz.». (S. 25)

Damit wirft er die Frage auf, ob die Kooperation in der Tat im Sinne der Zweckbestimmung von Artikel 2 Absatz 1 der Bundesverfassung primär dem Schutz der Schweiz dient, oder ob die Schweiz zusätzlich Verantwortung für ein europäisches Sicherheitsprojekt übernimmt, dessen Prioritäten nicht vollständig mit ihren eigenen übereinstimmen. Eine eingehende Beurteilung von Chancen und Risiken einer verstärkten Kooperation mit NATO, EU oder auch mit einzelnen unserer Nachbarländer wäre nur schon deshalb zwingend notwendig gewesen, weil Gründe zur Vermutung bestehen, dass diese nicht mehr eine reine Verteidigungsstrategie verfolgen, sondern eigene geopolitische Ambitionen verfolgen, Bereitschaft zu unilateralem Vorgehen ohne Erlaubnis des UN-Sicherheitsrats zeigen und in laufenden Konflikten eine Eskalation in Kauf nehmen. Deshalb müsste der Bericht klare Grenzen der Kooperation ausweisen, zumal Artikel 2 der Bundesverfassung im-

plizit verlangt, dass Kooperation dem schweizerischen Schutzauftrag untergeordnet und eigenständig begründet wird.

Eine eingehende Prüfung des Risikos muss berücksichtigen, dass das Engagement von NATO, EU und insbesondere von Deutschland am Ukraine-Krieg in Form von Waffenlieferungen, Personal, Ausbildung, Finanzen, nachrichtendienstlichen Erkenntnissen und weiteren Hilfestellungen geeignet ist, eine unkontrollierte Eskalation zu bewirken, seit Russland auf eigenem Territorium angegriffen und Zielsetzungen formuliert wurden, die weit über die legitime Selbstverteidigung der Ukraine hinausgehen¹⁸.

Insgesamt werden die in der Sicherheitspolitischen Strategie dargelegten Überlegungen dem komplexen Thema der Kooperation nur in Ansätzen gerecht. Es wäre der Zweck eines Strategiepapiers gewesen, Entscheidungshilfen und Leitplanken für die Politik bereitzustellen mit dem Ziel einer sicheren Positionierung der neutralen Schweiz im Fall eines offenen Kriegs zwischen Russland und der NATO. Hier bleibt das Strategiepapier gefährlich ungenau, indem es einer strategischen Annäherung der Schweiz an aktive Kriegsparteien (NATO, EU) das Wort redet, ohne die damit verbundenen Risiken für die Sicherheit der Schweiz aufzuzeigen.

Fazit und Vorschläge

Problematisch an der *Sicherheitspolitischen Strategie* ist die erkennbare Asymmetrie in der Argumentation, die Kooperationsgewinne deutlich stärker herausarbeitet als die möglichen Kosten zu Lasten Neutralität, Unabhängigkeit, Entscheidungsfreiheit und Sicherheit. Damit bleibt eine wesentliche strategische Frage ungenügend beantwortet: Unter welchen Bedingungen verbessert Kooperation die Sicherheit der Schweiz – und ab welchem Punkt macht sie die Schweiz politisch, militärisch oder wirtschaftlich abhängig von Entscheidungen fremder Regierungen? In der vorliegenden Form ist die *Sicherheitspolitische Strategie* in der Kooperationsfrage tendenziell einseitig zugunsten einer stärkeren internationalen und europäischen Einbindung, ohne die damit verbundenen Risiken gleichgewichtig zu behandeln. Eine eigenständige schweizerische Interessenprüfung unterbleibt. Gerade dies hätte aber in Form einer Risiko-Nutzen-Matrix zwingend in den Bericht gehört, um auszuschliessen, dass eine Kooperation mit der NATO für die Schweiz letztlich grössere Risiken schafft als sie beseitigt.

Für einen endgültigen Strategieentscheid sollte der Bundesrat deshalb in einem eigenen Bericht eine ergänzende Abwägung vorlegen. Diese sollte für EU-Sanktionen und NATO-Kooperation jeweils Nutzen, Risiken, Alternativen, Folgen für die Neutralität als bisheriges Leitmotiv der Strategie der Schweiz, Abhängigkeiten und konkrete Ausstiegsmöglichkeiten ausweisen. Für jede wesentliche Form der Kooperation wären der konkrete schweizerische Sicherheitsgewinn, die entstehenden Abhängigkeiten, die neutralitätsrechtlichen und neutralitätspolitischen Folgen, mögliche Gegenreaktionen, Alternativen sowie die

Reversibilität der Massnahme auszuweisen. Besonders für dauerhafte Kooperationsmassnahmen sind Ausstiegs-, Suspendierungs- und Überprüfungsklauseln vorzusehen. Als «Dachstrategie» des Bundes sollte die *Sicherheitspolitische Strategie* darlegen, unter welchen Umständen eine Zusammenarbeit eingegangen, bei Bedarf angepasst oder beendet wird. Ferner wäre darzulegen, wie auch bei weitreichender Kooperation gewährleistet bleibt, dass die Schweiz im Krisen- und Konfliktfall eigenständig über Sanktionen, militärische Unterstützung, Nutzung ihres Hoheitsgebiets und internationale Stellungnahmen entscheiden kann, damit die jeweilige Kooperation mit der EU oder NATO nicht neue Risiken schaffen kann, welche die Schweiz ohne die Kooperation nicht treffen würden. Diese methodologische Kritik geht thematisch über die Neutralität hinaus. Sie betrifft die Eigenständigkeit der Schweiz und den eigentlichen Zweck der Eidgenossenschaft im Sinne von Art. 2 Abs. 1 BV: ihre eigentliche Existenzberechtigung. Gerade in der heutigen angespannten Lage hätte der Bericht die zulässigen Formen der Zusammenarbeit mit der NATO konkret zu bestimmen und festzulegen, welche Formen unzulässig oder zu risikoreich sind. Diese Problematik wäre anzusprechen gewesen für Themen wie gemeinsame Übungen, Verteidigungsplanung, Interoperabilität, nachrichtendienstliche Kooperation, Rüstungszusammenarbeit und weitere Bereiche.

Die nicht hinreichend ausgewiesenen Auswirkungen auf Neutralität und Entscheidungsfreiheit, sowie die unzureichende Prüfung von Alternativen zur Kooperation charakterisieren die Sicherheitspolitische Strategie als untaugliche Grundlage für die Gestaltung der Anstrengungen der Schweiz zur Gewährleistung ihrer Sicherheit. Im Bereich der Bedrohung basiert sie in einem ganz zentralen Bereich auf zwei irreführenden fixen Annahmen, wonach Kooperation mit EU und NATO in jedem Fall ein Zugewinn an Sicherheit bedeutet und die grösste Bedrohung für die Schweiz von Russland ausgehe.

Der Jahresbericht Nachrichtendienst des Bundes: widersprüchlich und schwammig

Sieben Monate nach der Sicherheitspolitischen Strategie mit ihrer summarischen Beschreibung der Bedrohung hätte man vom Nachrichtendienst des Bundes konkretere Angaben erwartet.

Im Gegensatz zur Einleitung, in der Russland als Hauptbedrohung Europas und der Schweiz dargestellt wird, hält der Jahresbericht des NDB fest, was anderen Publikationen als russische Desinformation ausgelegt würde:

«Ein militärischer Angriff Russlands auf einen europäischen Staat ist sehr unwahrscheinlich ...Ein umfassender Krieg zwischen Russland und der Nato ist äusserst unwahrscheinlich.»¹⁹

Und im selben Stil geht es weiter: Russland sei der Ukraine an militärisch nutzbaren Ressourcen überlegen (S. 22), sein politisches System sei stabil (S. 22)²⁰. Im Lichte dieser Äusserungen sind die einleitenden

Worte, die Russland explizit für Spionage und Proliferation, für Bedrohungen im Cyberraum, von kritischen Infrastrukturen, aber auch für gewalttätigen Extremismus und die erhöhte Terrorbedrohung verantwortlich machen, als irreführend zu bezeichnen.

Auch in anderen Bereichen enthält der Bericht nicht viel mehr, als der interessierte Leser aus der Presse entnehmen könnte. Die Informationen, die man von einem Nachrichtendienst wirklich erwarten würde, nämlich tiefere, detailliertere Angaben mit Hintergründen, Analysen und vor allem Schlussfolgerungen für die mögliche weitere Lageentwicklung sucht man hingegen vergeblich. Gerade letztere müssten eigentlich für die Zeiträume gemacht werden, die für die Adressaten (Öffentlichkeit und Parlament) relevant sind. Der Vorsage-Horizont müsste deshalb im Minimum eine Legislaturperiode umfassen.

Eine Lücke des Berichts, die sofort auffällt, ist das Fehlen eines brauchbaren Ausblicks auf die möglichen Varianten der Entwicklung der Sicherheitslage im Umfeld der Schweiz und in der Schweiz selbst. Das wäre eigentlich die Kernaufgabe eines Nachrichtendienstes, denn die blosser Aufzählung der bestehenden Probleme hilft weder auf der taktischen Ebene und schon gar nicht auf Stufe Bund, wo eigentlich Impulse für die Aufstellung des Nachrichtendienstes und für die Weiterentwicklung der Armee notwendig wären. So hätte der NDB zum Beispiel darlegen müssen, welche latent vorhandenen Probleme auf dem europäischen Kontinent Anlass zu Krisen geben könnten, unter welchen Bedingungen ein militärisches Eingreifen Russlands in Konflikte möglich ist, welchem Zweck die Nachrichtenbeschaffung der russischen Nachrichtendienste in der Schweiz dient und ähnliche Fragen. Anstatt dessen macht der NDB Ausführungen, um seine eigene Existenz zu rechtfertigen und Anspruch auf weitere Planstellen zu erheben.

Zur Rechtfertigung von Rüstungsbeschaffung zugunsten der Schweizer Armee liefert der Bericht nichts, ausser den bereits erwähnten Aussagen über die angebliche Bedrohung Europas durch Russland. Schon fast unfreiwillig komisch wirkt da die Darstellung der erbrachten nachrichtendienstlichen Leistungen übers Jahr: Sollte der Eurovision Song Contest (S. 75) aus Sicherheitsgründen einmal nicht durchgeführt werden können, wäre das ein verkraftbarer Verlust.

Wenn der Stimmbürger weitere Milliarden für die Armee bewilligen soll, dann müssten ein paar Varianten formuliert werden, die Auskunft auf die Frage geben, welche Macht nach welcher Vorbereitungszeit mit welchen Mitteln, auf welchen Wegen, in welchen Zeitverhältnissen eine militärisch relevante Wirkung in der Schweiz erzielen könnte. Sehr aufschlussreich ist in diesem Zusammenhang die Kartenskizze auf Seite 56 mit den Reichweiten iranischer Raketen und Drohnen. Die Darstellung wäre aber zu ergänzen durch eine Prognose, ob die Staaten im Besitz ballistischer Raketen oder sonstiger Abstands- waffen grosser Reichweite in absehbarer Zukunft danach trachten, die Reichweite ihrer Systeme zu erhöhen, um damit Europa oder die Schweiz zu treffen, oder eher an der Präzision ihrer Waffen, um ihren

bekannten Feinden Schaden zuzufügen. Das grösste Manko besteht darin, dass der Bericht weder substantiell brauchbare Angaben macht, noch eine Methode skizziert, mit der man zu brauchbaren Prognosen kommen könnte. Solche wären mit der entsprechenden Methodenkompetenz durchaus möglich. Ein Angriff mit weitreichenden Waffen auf die Schweiz ist rein technisch seit Jahrzehnten möglich, durch eine ganze Reihe von Staaten, die über die notwendigen Mittel verfügen. In diesem Bereich wären Beurteilungen von Machbarkeit, Plausibilität und potenziellem Schadensausmass wertvoller als die Zusammenfassung von militärischen Modetrends.

Wichtig wäre auch die Erwähnung gewesen, dass es Russland nicht nur an den militärischen Fähigkeiten, sondern derzeit auch am politischen Willen zu einem militärischen Angriff auf die Schweiz mangelt. Wenn man Bedrohung als Produkt von Fähigkeiten und dem Willen definiert, einem Staat konkreten Schaden zuzufügen, dann muss man festhalten, dass die Bedrohung schon aus diesem Grund äusserst tief ist. Die gegenteilige Behauptung wäre aber zu beweisen.

Die Mühe, die der NDB bekundet, eine Bedrohung in brauchbarer Form zu skizzieren, erschwert auch die Definition des Begriffs des Kompetenzerhalts für die Landesverteidigung, der angesichts der fehlenden unmittelbaren Bedrohung die Hauptaufgabe der Armee darstellt. Er muss in all jenen Bereichen stattfinden, in denen die Vorwarnzeit vor einer bestimmten Bedrohung geringer ist, als die Vorbereitungszeit, welche die Armee benötigt, um sich auf diese einzustellen.

Fazit und Vorschläge

Aus dem Zweckartikel der Bundesverfassung (Art. 2 BV) ergibt sich sowohl für die Zwecke der strategiepolitischen Planung durch das VBS als auch für die Bereitstellung von Lageberichten durch den NDB der klare Auftrag, die Unabhängigkeit und Sicherheit des Landes zu gewährleisten, was zwingend voraussetzt, dass die schweizerische Lage-, Risiko- und Interessenbeurteilung auf Basis eigenständiger und von NATO- und EU-Interessen unabhängig erfolgt. Die Lagebilder sogenannter Partnerdienste können als Informationsquellen genutzt, dürfen jedoch nicht ohne transparente und kritische Prüfung zu schweizerischen Bedrohungsannahmen und Handlungsvorgaben werden. Für die Formulierung einer unabhängigen schweizerischen Strategie genügt es deshalb keineswegs, auf die allgemeine Verschlechterung der europäischen Lage zu verweisen. Hier zeigt sich ein methodisches Defizit: Eine allgemein diffuse europäische Bedrohungslage ist nicht automatisch identisch mit der schweizerischen Bedrohungslage. Das Defizit wäre zu beheben, indem der NDB nachweist, wie er zu diesen Einschätzungen aus eigenen Quellen, eigenen Kriterien und eigenen Interessen gelangt ist.

Die Sicherheitspolitische Strategie ist der umfassenden Strategie des Bundes verpflichtet. Erforderlich gewesen wäre deshalb vor allem ein Beitrag, der ein Leistungsprofil erlaubt: Er hätte darlegen müssen,

welchen Anteil die einzelnen Instrumente der Sicherheitspolitik am Gesamtaufwand haben – qualitativ wie quantitativ.

Methodische Alternativen und Verbesserungen

Aufgabe des Berichts wäre es gewesen, für die Zwecke der Streitkräfteplanung die Bedrohungslage in Form von Szenarien und Eintretenswahrscheinlichkeiten zu konkretisieren. Nur auf dieser Basis lassen sich Umfang, Art, Ausrüstung, Ausbildung, Organisation und Einsatzverfahren im Detail festlegen, so wie es im Kalten Krieg Praxis war. Die Schwierigkeit dabei besteht darin, dass sich die Bedrohungslage gerade in einer Zeit raschen und umfassenden geopolitischen Wandels schneller ändern, als Streitkräfte-Aufbau reagieren kann. Der Vorhersage-Horizont der Nachrichtendienste ist kurz geworden, was sich darin zeigt, dass sich in den vergangenen 15 Jahren Ereignisse zutrug, die man wenige Jahre zuvor für unmöglich gehalten hätte. Das entscheidende Kriterium für die Entwicklung von Handlungsoptionen innerhalb dieses kurzen Vorhersagehorizonts ist die Wahrscheinlichkeit, ein Begriff, der das Vorliegen konkreter Hinweise auf eine bestimmte Lageentwicklung voraussetzt.

In einem Zeithorizont von vielleicht 10, vielleicht auch 20 Jahren befindet sich eine «*Nebelwand*», hinter der sich mögliche Lageentwicklungen bislang nicht oder bestenfalls schemenhaft abzeichnen. In diesem Bereich wird man nicht darum herumkommen, verschiedene Szenarien für eine Lageentwicklung zu entwickeln und nach ihrer Plausibilität zu beurteilen, solange konkrete Hinweise fehlen, die eine Wahrscheinlichkeit begründen würden. Allein schon die Tatsache, dass die Begriffsbestimmungen der Schweizer Armee diese Unterscheidung nicht kennen, ist als methodische Schwäche zu betrachten, die sich auch auf den Lagebericht des NDB auswirkt.

Die militärstrategische Planung ist so auszurichten, dass Streitkräfte auf die Gefahren jenseits der «*Nebelwand*» zeitgerecht reagieren können, ohne dass dadurch ein Präjudiz stattfindet, das die Vorbereitung auf andere Fälle verunmöglichen würde.

Beim Erstellen von Szenarien muss man sich der Gefahr einer Fehlbeurteilung bewusst sein, wie das Beispiel der Schweiz im Kalten Krieg zeigte: Der Militärhistoriker der Militärakademie an der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich, Professor H.R. Fuhrer, zeigte die Fehlbeurteilung durch die schweizerischen Nachrichtendienste im fünften Band der Geschichte des Schweizer Generalstabs auf²¹.

Ein Szenario muss die Fragen beantworten: Was kann der Gegner tun? Welche Vorbereitungszeit braucht er, bis er Wirkung erzielen kann? Wann beginnt er eine Aggression? Aus welchen Ausgangsräumen startet er diese? In welchen Operationssphären führt er seine Operationen? Auf welchem konkreten Weg in welche Ziele?

Die erwähnte Unsicherheit in Antizipation und Prognose künftiger Lageentwicklungen zwingt dazu, verschiedene, möglichst plausible Szenarien zu erstellen, in diesen die eigenen Handlungsoptionen zu

ermitteln, den Beitrag der Streitkräfte festzulegen und aus dem kleinsten gemeinsamen Nenner diejenigen Fähigkeiten abzuleiten, die in jedem der Fälle vorhanden sein müssen. Diese Fähigkeiten sollten in der Armee bereits in Friedenszeiten aufgebaut werden, in denen keine unmittelbare Bedrohung abzusehen ist. Weitere militärische Fähigkeiten können dann erworben werden, wenn konkrete Hinweise auf eine bestimmte Lageentwicklung vorliegen.

Der NDB auf der Suche nach seiner Daseinsberechtigung

Und schliesslich zöge der NDB aus einer brauchbaren Skizze möglicher Bedrohungsvarianten auch selbst Nutzen, indem er Schlüsselnachrichten erkennen könnte und Hinweise erhielte, wie er sich aufstellen muss in Zukunft, um die strategisch relevanten Nachrichten zu beschaffen.

Von einem Nachrichtendienst wird im Allgemeinen erwartet, dass er sich in die Schuhe der potenziellen Gegenseite stellt und skizziert, wie diese sich mit ihren Ressourcen in ihrem Umfeld, angesichts der gegnerischen Ressourcen, der Einschränkungen und Auflagen verhalten könnte, um ihre Ambitionen zu realisieren. Eine Analyse der massgeblichen Dokumente der als feindlich bezeichneten Mächte, allen voran Russland, wäre das Mindeste gewesen, was man von so einem Bericht hätte erwarten dürfen. Gerade die Bezeichnung Russlands und Chinas als wichtigste «Feinde» der Schweiz hätte das nahegelegt. Auch Vorwürfe an die Person des Wladimir Putin, er beabsichtige die transatlantischen Beziehungen zu schwächen – obwohl Trump dies in weitaus stärkerem Masse tut – zeigen, dass der NDB Lagebeurteilungen und Konsequenzen der NATO übernimmt, anstatt eigene vorzunehmen. Putins Aufgabe als Präsident der Russischen Föderation besteht naturgemäss darin, all jene zu schwächen, die ihn und sein Land als Feind aktiv bekämpfen.

Schon im letzten Sicherheitsbericht hatte der NDB mehrere Male das Bedürfnis verspürt, sein Dasein zu rechtfertigen: Der Satz «*Die Schweiz braucht den NDB, weil ...*» erscheint mehrmals. Das tut er im Lichte seiner eigenen Kompetenzen mit Storys über Spionage, Propaganda, Destabilisierung und «hybrider» Kriegführung generell. Dass letztere nicht abschliessend definiert ist, stört nicht beim Versuch, durch weitgehende Eingriffe in die Freiheiten des Bürgers eben jene Demokratie zu unterhöhlen, die zu verteidigen man behauptet. Die Werke dieser Eiferer sprechen für sich: Eine Aussage im «Grundlagenpapier Informationsraum» der Armee, unterzeichnet vom damaligen Chef der Armee, wonach Propaganda auch der Wahrheit entsprechen könne, ist besonders entlarvend.

«Propaganda kann als Instrument zur Beeinflussung von Meinungen im Grundsatz der Wahrheit entsprechen ...»²²

Die Armee sieht offenbar ein Problem darin, dass die Wahrheit die öffentliche Meinung beeinflussen könnte. Damit wird die Grundlage geschaffen, Diskussionsbeiträge, die nicht dem aktuellen Narrativ der Kooperation mit EU und NATO entsprechen, als fremde Beeinflussungsoperationen zu interpretieren²³.

Gerade im Lichte der Nutzung aller Aspekte gesellschaftlichen Lebens entsteht hier die Gefahr, dass die Schweiz in den Informationskrieg zwischen den grossen Blöcken hineingezogen wird. Dieser Aspekt zeigt wie kein zweiter, wie wichtig es ist, den Begriff der Neutralität in der heutigen Zeit präziser zu definieren und zu diesem Zweck die Sphären des Kampfs zu identifizieren. Es geht darum, klare Grenzen zu ziehen und festzulegen, wie weit Eingriffe in Bereiche wie Kultur, Wissenschaft, Erziehung, Sport und Information akzeptabel sind. Das unkritische Mitmachen von Kampfmassnahmen in diesen Bereichen droht fremder Einflussnahme in die politischen Entscheidungsprozesse und das gesellschaftliche Leben der Schweiz Tür und Tor zu öffnen und unser Staatswesen selbst zu korrumpieren.

Mangelnde Fach- und Methodenkompetenz

Ein Strategie-Papier, das keines ist, und ein Lagebericht des Nachrichtendienstes, der den eigentlichen Zweck eines Lageberichts nicht erfüllt, zeigen deutlich den Mangel an Methodenkompetenz, der bei den Autoren – allen voran wohl beim Staatssekretariat für Sicherheitspolitik und beim Nachrichtendienst des Bundes – herrscht. Es gäbe etablierte Beurteilungsmethoden, auf welche hier einzugehen den Rahmen des vorliegenden Papiers aber sprengen würde.

Ohne eine konkretere und auf die Sicherheitsinteressen der Schweiz besser abgestimmte Risikoanalyse wird die Armeeführung nicht in der Lage sein, glaubwürdige Szenarien für Planung und Schulung für die gesamte Armee vorzulegen. Damit wird keine verlässliche Streitkräfteplanung möglich sein und die Botschaften zuhänden der Politik für die Rüstungsprogramme, die Revisionen des Militärgesetzes und weitere Vorhaben des Parlaments werden auch in Zukunft vage bleiben und viel Raum für Verwässerung lassen. Ohne glaubwürdige Szenarien sind militärische Übungen nur auf der gefechts-technischen und taktischen Stufe, das heisst in etwa bis zur Stufe Bataillon sinnvoll. Übungen mit einer operativen oder militärstrategischen Beurteilung fehlt es am «Überbau» und damit an der Sinnhaftigkeit. Besonders Volltruppen-Übungen der oberen taktischen Stufe, namentlich Brigade, die auf Szenarien aus dem Kalten Krieg basieren, werden damit zum militärhistorischen Re-Enactment, was angesichts der dabei entstehenden Kosten kaum mehr zu rechtfertigen ist.

Zwei kontraproduktive Berichte

Der *Jahresbericht des NDB* hat über weite Strecken die Lageauffassungen seiner europäischen Partnerdienste und in Teilbereichen auch die Handlungsmaximen des Westens *tel quel* übernommen. Die eigentliche Aufgabe, nämlich das Skizzieren glaubwürdiger, plausibler Szenarien für die Erarbeitung von eigenständigen Handlungsoptionen auf Stufe Bund, für die Definition des Beitrags der Armee an

die Sicherheitsanstrengungen und für die Armeepanung hat er verpasst. Durch die unkritische Übernahme fremder Bedrohungs- und Lageauffassungen hat der NDB insgesamt die Perzeption der Landesregierung kanalisiert und deren Handlungsfreiheit eingeschränkt. Den Autoren der *Sicherheitspolitischen Strategie* ist es nicht gelungen, durch ihre Strategie der Kooperation mit EU und NATO taugliche und gleichwertige Alternativen zur Neutralität bereitzustellen. Vielmehr werden durch eine allfällig ausgeweitete Kooperation neue Risiken und Abhängigkeiten geschaffen, welche die Handlungsfähigkeit der Schweiz einschränken und vor allem das Risiko vergrössern nach dem Grundsatz «mitgegangen – mitgefangen» von Russland in denselben Topf geworfen zu werden wie die Staaten von NATO und EU, sobald die geopolitische Lage um die Ukraine weiter eskaliert. Die beiden hier besprochenen Dokumente können deshalb nicht für sich in Anspruch nehmen, zur Sicherheit der Schweiz beizutragen. Das Gegenteil ist der Fall.

Vorrang der UNO-Charta als Prüfmassstab der Annäherung an NATO und EU

Beide Berichte behandeln die militärische Zusammenarbeit mit NATO und EU als sicherheitspolitische Zweckmässigkeitsfrage. Die völkerrechtliche Vorfrage bleibt ungestellt: Ist diese Anbindung mit den Verpflichtungen der Schweiz aus der UNO-Charta vereinbar?

Art. 103 der Charta bestimmt, dass im Widerspruchsfall die Verpflichtungen aus der Charta jenen aus anderen internationalen Übereinkünften vorgehen – Verträgen, Abkommen, Memoranda of Understanding, Verwaltungsvereinbarungen. Art. 52 Abs. 1 der Charta lässt regionale Abmachungen zur Wahrung des Friedens nur zu, sofern sie «und ihr Wirken mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen vereinbar sind»; Art. 53 Abs. 1 behält Zwangsmassnahmen der Ermächtigung durch den Sicherheitsrat vor.

Die Gründungsverträge der NATO und der EU verweisen auf die Charta (Art. 1, 5 und 7 Nordatlantikvertrag; Art. 21 und 42 des Vertrags über die Europäische Union). Beide Organisationen verfolgen aber primär eigene Bündnis- und Integrationsziele. Die NATO-Operation gegen Jugoslawien ohne UNO-Mandat und die Politik dauerhafter, harter Sanktionen gegen Russland zeigen, dass NATO und EU sich vorbehalten, unabhängig von UNO-Prinzipien zu handeln.

Daraus folgt ein Prüfauftrag: Massnahme M16 der Sicherheitspolitischen Strategie 2026 will abklären, ob für die militärische Friedensförderung ein EU-Mandat genügt; Art. 66 Abs. 1 des Militärgesetzes verlangt heute ein Mandat der UNO oder der OSZE. Der Neutralitätsrat empfiehlt, jede Kooperationsform – auch die PESCO-Beteiligung – an Art. 103, 52 und 53 der Charta zu messen und Auslandeinsätze an ein UNO-Mandat gebunden zu halten.

Kriegspropaganda: der unbeachtete Massstab von Art. 20 UNO-Pakt II

Art. 20 Abs. 1 UNO-Pakt II verpflichtet die Vertragsstaaten, jede Kriegspropaganda gesetzlich zu verbieten. Art. 20 Abs. 2 dieses UNO-Pakts verbietet jedes Eintreten für nationalen, rassischen oder religiösen Hass, durch das zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelt wird.

Die Schweiz hat 1992 den bis heute geltenden Vorbehalt angebracht, keine neuen Vorkehren dazu zu ergreifen. Er betrifft nach seinem Wortlaut die Gesetzgebungspflicht, nicht aber das materielle Verbot: Daher bleiben das Verbot der Kriegspropaganda für das Handeln des Bundes selbst als rechtlicher Massstab massgebend (Art. 5 Abs. 4 BV: «Bund und Kantone beachten das Völkerrecht»).

Die Schwelle ist hoch: Nach Allgemeiner Bemerkung Nr. 11 erfasst Art. 20 Abs. 1 die Propaganda für den Angriffskrieg, nicht Lagebeurteilungen oder Kritik an fremden Regierungen. Beide Berichte erfüllen den Tatbestand gem. Art. 20 Abs. 1 also nicht, berühren die Norm (sowie auch Art. 20 Abs. 2) aber in drei Punkten.

Erstens verschärft die Sicherheitspolitische Strategie die Bedrohungszuschreibung gegenüber Russland über das hinaus, was der Nachrichtendienst selbst als sehr unwahrscheinlich beurteilt; amtliche Feindbildpflege ohne offengelegte Grundlage nähert sich dem, wovor die Norm schützen will.

Zweitens beanspruchen die Massnahmen M2–M6 der Sicherheitspolitischen Strategie staatliche Deutungshoheit im Informationsraum, während das «Grundlagenpapier Informationsraum» der Armee potenziell sogar wahrheitsgemässe Aussagen als Propaganda einordnet. Hier liegt grosses Missbrauchspotenzial: Wer der Gesellschaft und allen politischen Entscheidungsträgern amtlich Feindbilder als hoheitlich-massgebend vorgibt, obwohl diese mangelbehaftet oder verzerrt sind, ist zur Regie über die Meinungsbildung und Einschränkung der Meinungs- und Informationsfreiheit nicht berufen.

Drittens verbietet Art. 20 Abs. 2 des besagten UNO-Paktes explizit das Eintreten für nationale Feindseligkeit. Durch das wiederholte Hervorheben Russlands als grösste Gefahr und Bedrohung für die Sicherheit Europas und der Schweiz – ohne die entsprechenden faktischen Grundlagen – schüren die hier besprochenen Berichte bei der Öffentlichkeit negative Emotionen gegen Russland oder gegen russische Staatsbürger, welche durchaus zum völkerrechtlich verpönten Hass im Sinne von Art. 20 Abs. 2 des UNO-Paktes II erheblich beitragen können.

Der Neutralitätsrat empfiehlt deshalb für jede amtliche Kommunikation von Feindbildern und Bedrohungen, einen strengen Sorgfaltsmassstab anzuwenden:

- › symmetrische Beurteilung der Konfliktparteien (alle Konfliktparteien auf gleicher Distanz),
- › Keine ungeprüfte Übernahme fremder Feindbilder und Bedrohungsszenarien

- › Offenlegung der Beurteilungsgrundlagen
- › Verzicht auf Delegitimierung abweichender Positionen.

Mit den handwerklich-methodischen Mängeln, die unvermeidlicherweise inhaltliche Mängel nach sich ziehen, und dem Fehlen völker- und verfassungsrechtlicher Erwägungen sind der Jahresbericht des NDB und die Sicherheitspolitische Strategie nicht geeignet, Investitionen in Milliardenhöhe, einen radikalen Kurswechsel in der Strategie, eine Abkehr von der Neutralität oder tiefgreifende Eingriffe in die Freiheit der Bürger, insbesondere in Bezug auf die Beschaffung von Informationen oder die Meinungsfreiheit zu rechtfertigen. **Grundsätzlich wäre nur die Zurückweisung eine angemessene Reaktion.**

Empfehlungen an Regierung und Verwaltung

Die nachstehenden Empfehlungen fassen die im Bericht entwickelten Forderungen zusammen.

An den Bundesrat

- › **Ergänzender Bericht zur Kooperationsfrage:** Für EU-Sanktionen wie für die Zusammenarbeit mit der NATO sind Nutzen, Risiken, Alternativen, Folgen für die Neutralität, entstehende Abhängigkeiten, mögliche Gegenreaktionen und die Reversibilität je einzeln auszuweisen – in Form einer Risiko-Nutzen-Matrix für jede wesentliche Kooperationsform.
- › **Verbindliche Ausstiegs-, Suspendierungs- und Überprüfungsklauseln** für alle dauerhaften Kooperationen mit EU und NATO, damit die Schweiz im Krisen- und Konfliktfall eigenständig über Sanktionen, militärische Unterstützung, die Nutzung ihres Hoheitsgebiets und internationale Stellungnahmen entscheiden kann.
- › **Konkrete Bestimmung der zulässigen und der unzulässigen Formen der Zusammenarbeit** – für gemeinsame Übungen, Verteidigungsplanung, Interoperabilität, nachrichtendienstliche Kooperation und Rüstungszusammenarbeit.
- › **Völkerrechtliche Prüfung jeder Kooperationsform** – einschliesslich Memoranda of Understanding, Partnerschaftsprogrammen und PESCO-Beteiligungen – an Art. 103, 52 und 53 der UNO-Charta, mit Offenlegung des Prüfergebnisses.
- › **Festhalten am Erfordernis eines Mandats der UNO oder der OSZE für militärische Auslandseinsätze** (Art. 66 Abs. 1 MG); auf eine Öffnung zugunsten blosser EU-Mandate ist zu verzichten.
- › **Klärung der Ambiguität für den Ernstfall:** Der Bundesrat hat festzulegen, wie sich die Schweiz im Fall eines Krieges zwischen Russland und der NATO verhält. Offenbleibende Fragen setzen das Land der Gefahr präventiver Massnahmen aus.
- › **Sorgfaltsmassstab für die amtliche Kommunikation:** symmetrische Beurteilung der Konfliktparteien, Offenlegung der Beurteilungsgrundlagen, Verzicht auf die Delegitimierung abweichender

Positionen. Der Vorbehalt der Schweiz von 1992 zu Art. 20 Abs. 1 UNO-Pakt II ist periodisch zu überprüfen.

- › **Rückweisung beider Berichte zur Überarbeitung;** die vorliegenden Fassungen tragen weder Rüstungsentscheide in Milliardenhöhe noch einen strategischen Kurswechsel.

An das Staatssekretariat für Sicherheitspolitik (SEPOS)

- › **Verbindliche Definition der Kernbegriffe** zu Beginn des Dokuments: Strategie, Bedrohung, hybride Kriegführung und hybrider Angriff, Terrorismus – einschliesslich der Unterscheidung von Problem, Gefahr und Bedrohung.
- › **Nutzung etablierter Modelle wie des Strategie-Zyklus** sowie der Kategorien *Soft Power* und *Hard Power*, mit Festlegung der Schwergewichte und der Grundsätze der Ressourcenzuteilung.
- › **Ableitung eines Leistungsprofils**, das den Beitrag jedes sicherheitspolitischen Instruments qualitativ und quantitativ bestimmt und der Armee Vorgaben zu Vorwarn- und Vorbereitungszeiten, Art und Umfang der Leistungen sowie zu erzielenden Wirkungen gibt.
- › **Aufnahme der völkerrechtlichen Kriterien:** Feststellung eines bewaffneten Konflikts, Aggressionsbegriff nach Resolution 3314 der UNO-Generalversammlung, Tadic-Formel, Caroline-Kriterien für die Selbstverteidigung.
- › **Offenlegung der Grundlagen für die Behauptung**, Russland stelle eine Bedrohung für die Sicherheit Europas und der Schweiz dar, sowie Auflösung des Widerspruchs zur Beurteilung des NDB.
- › **Überarbeitung der Massnahmen M2–M6:** Staatliche Regie bei der Bekämpfung von Desinformation setzt nicht korrumpierte eigene Informationsgrundlagen voraus. Eingriffe in Meinungs-, Informations- und Versammlungsfreiheit sind an Art. 19 Abs. 3 UNO-Pakt II und an Art. 2 Abs. 1 BV zu messen.
- › **Beibehaltung und Ausbau der Massnahmen zur Intensivierung der diplomatischen Bemühungen** und der Guten Dienste; diese sind der wirksamste eigenständige Beitrag der Schweiz zur Konfliktbeilegung.

An den Nachrichtendienst des Bundes (NDB)

- › **Eigenständige Lagebeurteilung aus eigenen Quellen**, nach eigenen Kriterien und im Licht schweizerischer Interessen. Lagebilder von Partnerdiensten dürfen als Informationsquelle dienen, nicht aber ungeprüft zu schweizerischen Bedrohungsannahmen werden.
- › **Szenarien statt Faktenaufzählung:** Was kann eine Gegenseite tun, welche Vorbereitungszeit benötigt sie, aus welchen Ausgangsräumen, auf welchen Wegen und in welchen Zeitverhältnissen könnte sie in der Schweiz Wirkung erzielen? Der Zeithorizont hat über eine Legislaturperiode hinauszureichen.
- › **Konsequente Anwendung des Bedrohungsbegriffs** als Produkt von Fähigkeit und Wille – und Nachweis beider Elemente, wo eine Bedrohung behauptet wird.

- › **Auswertung der massgeblichen Dokumente** jener Mächte, die als gegnerisch bezeichnet werden, statt Übernahme fremder Deutungen.
- › **Verzicht auf Passagen zur Selbstrechtfertigung** und auf Stellenbegehren im Lagebericht; der Bericht dient der Information von Parlament und Öffentlichkeit.

An VBS und Armeeführung

- › **Nachführung der Begriffssystematik in den Führungsreglementen**, insbesondere der Unterscheidung von Wahrscheinlichkeit und Plausibilität sowie des Szenariobegriffs.
- › **Bestimmung des Kompetenzerhalts** aus dem kleinsten gemeinsamen Nenner plausibler Szenarien: erforderlich ist er dort, wo die Vorwarnzeit kürzer ist als die Vorbereitungszeit der Armee.
- › **Offenlegung und Revision des «Grundlagenpapiers Informationsraum»**. Die Einordnung wahrheitsgemässer Beiträge als Propaganda ist zu streichen; abweichende Diskussionsbeiträge dürfen nicht als fremde Beeinflussungsoperationen markiert werden.

An das Parlament

- › **Rüstungsbotschaften, Revisionen des Militärgesetzes und Kooperationsvorlagen** nur auf der Grundlage nachvollziehbarer Szenarien und einer ausgewiesenen Risiko-Nutzen-Abwägung behandeln.

Die Mitglieder des Neutralitätsrates

Jacques Baud, ehem. Oberst i Gst, Mitarbeiter des Nachrichtendienstes der Schweiz

Ralph Bosshard, lic. phil., Historiker, ehem. Oberstl i Gst und Chief Planning Officer der OSZE

Henriette Hanke Güttinger, Dr. phil., Historikerin

Peter König, Ökonom, ehem. Mitarbeiter der Weltbank und der WHO

Philipp Kruse, lic. iur., LL.M., Rechtsanwalt

Wolf Linder, Prof. Dr. Dr. h.c., Politologe, ehem. Direktor des Forschungszentrums für schweizerische Politik der Universität Bern

Pascal Lottaz, Prof. Dr., Politologe, Gründer der Neutrality Studies

Georges Martin, lic.rer.pol., ehem. Botschafter, ehem. stv. Staatssekretär im Departement für auswärtige Angelegenheiten

Guy Mettan, Journalist, ehem. Chefredaktor der Tribune de Genève, ehem. Präsident des Grossen Rates des Kantons Genf

René Roca, Dr. phil., Historiker, Gründer und Leiter des Forschungszentrums für direkte Demokratie

Jean-Daniel Ruch, ehem. Botschafter, Gründer des Geneva Center for Neutrality

Alfred de Zayas, Prof. Dr. iur. et phil., Völkerrechtler und Historiker, ehem. Experte des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen für die Förderung einer demokratischen und gerechten internationalen Ordnung.

Der Neutralitätsrat wird von der Bewegung für Neutralität (bene.swiss) logistisch betreut. Er ist unabhängig und entscheidet, wenn nicht anders angegeben, im Konsens.

Sekretariat: Ursula Cross, Koordination: Christoph Pfluger.

neutralitaetsrat.ch • conseilneutralite.ch • neutralitycouncil.ch

Primärquellen

I. Völkerrechtliche Verträge

Abkommen vom 18. Oktober 1907 betreffend die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Falle eines Landkriegs (Haager Abkommen V), SR 0.515.21: https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/26/499_376_481/de

Abkommen vom 18. Oktober 1907 betreffend die Rechte und Pflichten der Neutralen im Falle eines Seekriegs (Haager Abkommen XIII), SR 0.515.22: https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/26/793_530_775/de

Charta der Vereinten Nationen vom 26. Juni 1945, SR 0.120, Art. 52, 53 und 103: <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2003/160/de>

Internationaler Pakt vom 16. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte, SR 0.103.2, Art. 19 Abs. 3 sowie Art. 20 Abs. 1 und 2; ebenda der Vorbehalt der Schweiz zu Art. 20 Abs. 1 (keine neuen Vorkehren zum Verbot der Kriegspropaganda): https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1993/750_750_750/de

Nordatlantikvertrag vom 4. April 1949, Art. 1, 5 und 7: https://www.nato.int/cps/en/natohq/official_texts_17120.htm

Vertrag über die Europäische Union (konsolidierte Fassung), Art. 21 und 42: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A12016ME%2FTXT>

Wiener Übereinkommen vom 23. Mai 1969 über das Recht der Verträge, SR 0.111, Art. 27: https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1990/1112_1112_1112/de

II. Schweizerisches Landesrecht

Bundesverfassung vom 18. April 1999, SR 101, Art. 5 Abs. 4: <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1999/404/de>

Militärsgesetz vom 3. Februar 1995 (MG), SR 510.10, Art. 66 Abs. 1 und Art. 66a Abs. 2: https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1995/4093_4093_4093/de

III. Soft Law und Auslegungsdokumente internationaler Organe

Rabat Plan of Action (2012), Schwellentest zu Art. 19 und 20 UNO-Pakt II: <https://www.ohchr.org/en/documents/outcome-documents/rabat-plan-action>

UNO-Menschenrechtsausschuss, Allgemeine Bemerkung Nr. 11 (1983) zu Art. 20, Ziff. 2: <https://www.ohchr.org/sites/default/files/Documents/Issues/Opinion/CCPRGeneralCommentNo11.pdf>

UNO-Menschenrechtsausschuss, Allgemeine Bemerkung Nr. 34 (2011) zu Art. 19, CCPR/C/GC/34, Ziff. 50–52: <https://www.ohchr.org/sites/default/files/english/bodies/hrc/docs/gc34.pdf>

IV. Amtliche Dokumente und Berichte des Bundes

Bundesrat, Medienmitteilung «Der Bundesrat genehmigt die Teilnahme der Schweiz an zwei PESCO-Projekten», 21. August 2024: <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-102126.html>

Bundesrat/SEPOS, Sicherheitspolitische Strategie der Schweiz 2026, S. 16, Massnahmen M2–M6, S. 37–40, sowie Massnahme M16: <https://www.sepos.admin.ch/de/sicherheitspolitische-strategie>

NDB, Lagebericht «Sicherheit Schweiz 2026», 25. Juni 2026, S. 22 und 25: <https://www.vbs.admin.ch/dam/de/sd-web/tfhqKbM8ZL5k/VBS-DDPS-NDB-Sicherheit-Schweiz-2026-de.pdf>

Schweizer Armee, Grundlagenpapier Informationsraum (vom VBS bisher nicht veröffentlicht; geschwärzte Fassung über ein BGÖ-Gesuch zugänglich unter: https://bene.swiss/wp-content/uploads/2026/08/2026-01-27_GLP-Informationsraum_BGÖe-Gesuch_V1.0_geschwaerzt.pdf)

Endnoten

- 1 Siehe «Sicherheitspolitische Strategie der Schweiz 2026 für eine umfassende Sicherheit, Vernehmlassungsentwurf, 12.12.2025, online unter <https://www.sepos.admin.ch/dam/de/sd-web/bc4PAN7CoEsS/Sicherheitspolitische%20Strategie%20der%20Schweiz%202026.pdf>.
- 2 Siehe Nachrichtendienst des Bundes NDB: Sicherheit Schweiz; Lagebericht des NDB 2026, 25.06.2026, online unter <https://www.vbs.admin.ch/de/newnsb/jyRmld1hBVy>.
- 3 Siehe Reglement 50.041 d: Begriffe Führungsreglemente der Armee 17 (BFA 17), gültig ab 01.01.2018, Stand am 01.10.2019, S. 6. Es spricht auch von der Armeeführung. Damit wäre immerhin klar, wer welche Rolle wahrzunehmen hat.
- 4 Ebd.
- 5 Nämlich die «3 Stossrichtungen, 10 Zielen und 45 Massnahmen
- 6 Der Begriff der Soft Power wurde ganz wesentlich durch den US-amerikanischen Politikwissenschaftler Joseph S. Nye geprägt, in seiner 1990 erschienenen Monographie *Bound to lead: the changing nature of American power* und 2004 mit *Soft Power: The Means to Success in World Politics*. Soft Power bezeichnet die Fähigkeit eines Akteurs, die Weltpolitik durch Kooperation zu beeinflussen. Hierfür werden Kultur, politische und andere Werte genutzt, um Veränderungen herbeizuführen. Sie steht im Gegensatz zu den Mitteln der Hard Power wie Militär und Wirtschaft. Die Schweiz liegt gemäss dem Rating von Brand Finance hinter den USA, dem Vereinigten Königreich, Deutschland, Japan, China, Frankreich und Kanada weltweit an 8. Stelle. Siehe Brand Finance: *Russia Has Lost Soft Power War with Ukraine – Global Soft Power Index 2023*, 02.03.2024, online unter <https://brandfinance.com/press-releases/russia-has-lost-soft-power-war-with-ukraine-global-soft-power-index-2023>. Ob dieses Rating zutreffend ist, oder nicht, bleibe dahingestellt, aber es zeigt, wie der Westen sich selbst sieht.
- 7 Siehe Qiao Liang, Wang Xiangsui: *Unrestricted Warfare*, Beijing 1999, online unter <https://www.c4i.org/unrestricted.pdf>.
- 8 Beispiele sind die Sanktionen, die dazu führten, dass Schweizer Rentnern in Russland und Belarus ihre AHV-Renten nicht ausbezahlt wurden, Schikanen am Arbeitsplatz bis hin zu Entlassung von Mitarbeitern, deren politische Meinung nicht genehm war, Eingriffe in die Presse-, Gewerbe- und wissenschaftliche Freiheit, Schikanen im Reiseverkehr und andere mehr. Siehe Rafael Lutz: *Wer die Neutralität verteidigt, verliert in Appenzell die Stelle*, bei Weltwoche, Nr. 34.25, S. 46. Vgl. «Die PostFinance übt sich in Overcompliance, bei Die Schweiz online, 08.04.2026, online unter <https://dieschweiz-online.ch/die-postfinance-uebt-sich-in-overcompliance/>. Vgl. auch Martina Frei: *Auslandschweizer in Belarus und Russland erhalten wieder Rente*, bei Infosperber, 03.07.2026, online unter <https://www.infosperber.ch/politik/auslands-schweizer-in-belarus-und-russland-erhalten-wieder-rente/>.
- 9 Siehe Sicherheitspolitische Strategie, S. 16, Titel unter Ziff. 2.1.
- 10 Siehe Sicherheitspolitische Strategie, S. 16, letzter Satz.
- 11 Siehe Sicherheitspolitische Strategie, S. 18, Mitte. Die Kriterien, welche gemäss russischer Nukleardoktrin den Einsatz von Atomwaffen durch den Präsidenten der Russischen Föderation erlauben, sind in keiner Phase des Kriegs in der Ukraine erfüllt gewesen.
- 12 Zur Bereitschaft siehe Reglement 50.041 d, S. 1. Zum Begriff des hybriden Angriffs schweigt sich das Reglement aus.
- 13 Siehe «How is the Term «Armed Conflict» Defined in International Humanitarian Law? International Committee of the Red Cross (ICRC) Opinion Paper, March 2008», Internationales Komitee des Roten Kreuzes, online unter <https://www.icrc.org/sites/default/files/2024-06/opinion-paper-armed-conflict.pdf>. Christopher Greenwood: *International Humanitarian Law and the Tadic Case*, bei 7 EJIL (1996) 265–283, online unter <https://www.ejil.org/pdfs/7/2/1365.pdf>. Zum Fall selbst: «Tadic case: the verdict. Press Release, Communiqué de presse, CC/PIO/190-E, The Hague, 7 May 1997», auf der Homepage des International Criminal Tribunal for the former Yugoslavia, online unter <https://www.icty.org/en/press/tadic-case-verdict>. «The Prosecutor v. Tadić, Appeals Chamber, Jurisdiction» auf der Database des IHL, online unter [Verpasste Chancen, Seite 21/23](https://case-</div><div data-bbox=)

book.icrc.org/case-study/icty-prosecutor-v-tadic.

14 Die UN Resolution 3314 findet sich auf der Homepage der UNO unter https://www.un.org/german/sites/default/files/2024-09/ar3314_neu.pdf.

15 Das Recht auf Ausübung der Selbstverteidigung wird in der völkerrechtlichen Praxis nach den sogenannten Caroline-Kriterien beurteilt, zuweilen auch als Webster-Formel bezeichnet. Sie gehen auf einen Zwischenfall im Dezember 1837 zurück, als britische Truppen von Kanada aus auf die US-amerikanischen Seite des Grenzflusses Niagara vordrangen, um den US-Dampfer «Caroline» in Besitz zu nehmen und zu zerstören. Zuvor hatten Freiwillige aus den USA an Aufständen in Kanada teilgenommen und sich zwischenzeitig wieder auf US-Gebiet zurückgezogen, wo sie sich sicher wähnten. Die US-Regierung erwies sich als unfähig, die Unterstützung der Aufständischen durch Sympathisanten zu unterbinden. Die britische Regierung betrachtete den Angriff auf die Caroline, bei welchem es auf US-amerikanischer Seite zwei Todesopfer gegeben hatte, und die Zerstörung des Schiffs als legitimen Akt der Selbstverteidigung. Im Verlauf des diplomatischen Noten- und Briefwechsels zeigte es sich, dass zwischen Amerikanern und Briten Einigkeit herrschte in Bezug auf grundlegende Kriterien für die Feststellung legitimer Selbstverteidigung: Die Caroline-Kriterien setzen hierfür eine unmittelbare, überragende Notwendigkeit zur Selbstverteidigung voraus, die keine Wahl der Mittel und keine Zeit zu weiterer Überlegung lässt. Die ergriffenen Massnahmen dürfen nicht abwegig oder exzessiv sein. Siehe Claus Kress, Björn Schiffbauer: Erst versenkt, dann zu Völkerrecht erhoben. Wie ein Dampfschiff namens Caroline das Völkerrecht noch heute bewegt, Universität zu Köln, Übungsblätter Studenten · Examinatorium Lernbeitrag Völkerrecht, Dampfschiff Caroline, online unter https://iipsi.jura.uni-koeln.de/fileadmin/sites/iipsi/Forschung/Anlagen/II_5.pdf. Monika Polzin: Hat das Völkerrecht die (Atom-) Waffen gestreckt? Nordkorea und ein potentieller Militärschlag der USA, bei Verfassungsblog, 13.09.2017, online unter <https://verfassungsblog.de/nordkorea-und-ein-potentieller-militaerschlag-der-usa/>.

16 Ganz allgemein zu diesen Themen auch Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestags: Kurzinformation Kriege und Aggressionshandlungen in der Staatenwelt, WD 2 - 3000 - 011/23, 01.02.2023, online unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/938486/WD-2-011-23-pdf.pdf>. «Arbeitsblatt zum 3. Abschnitt Völkerstrafrecht, Universität Trier, online unter https://www.uni-trier.de/fileadmin/fb5/prof/OEF008/Vertiefung_Voelkerrecht/Voelkerrecht_VI.pdf. Pierre-Yves Marro Recht der Gewaltanwendung und Humanitäres Völkerrecht 21. Juni 2023 Sachverhalt und Lösungsskizze, Universität Zürich, Rechtswissenschaftliche Fakultät, FS 2023, online unter https://www.ius.uzh.ch/dam/jcr:d968c5d3-9540-496f-ae0a-a2139d203921/recht_der_gewaltanwendung_und_humanitaeres_voelkerrecht_sv_und_ml_fs23.pdf.

17 Siehe Henri Koch-Kent: À propos des archives secrètes françaises tombées aux mains des Allemands en gare de La Charité-sur-Loire. Anciens des Services Spéciaux de la Défense Nationale (France), online unter <https://www.aassdn.org/xldc10751.htm>. Vgl. Ulrich Liss: Noch einmal; La Charité 1940, in: Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift Band ASMZ, Sicherheit Schweiz, Band 133 (1967), Heft 12, S. 729 - 733, online unter <https://www.e-periodica.ch/cntmn.g?pid=asm-004:1967:133::1229>.

18 Zum Aspekt der Waffenlieferungen und Konflikteilnahme siehe Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestags: Rechtsfragen der militärischen Unterstützung der Ukraine durch NATO-Staaten zwischen Neutralität und Konflikteilnahme, Fachbereich WD 2 - 3000 - 019/22, 16. März 2022, online unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/892384/d9b4c174ae0e-0af275b8f42b143b2308/WD-2-019-22-pdf-data.pdf>.

19 Jahresbericht des NDB S. 25

20 In ähnlicher Weise äusserten sich auch lettische, litauische, schwedische und finnische Regierungsvertreter: Deivydas Matulionis, Berater des litauischen Präsidenten Gitanas Nausėda, online unter <https://en.iz.ru/en/2136150/2026-07-21/adviser-president-lithuania-pointed-absence-threat-russia>, der Präsident selbst unter <https://www.reuters.com/world/europe/kremlin-rejects-lithuanian-allegations-planned-russian-attacks-scare-stories-2026-07-15/>, der Präsident von Lettland, Edgars Rinkevics unter <https://en.bb.lv/article/>

[politics/2026/07/22/rinkevics-there-is-no-direct-military-threat-from-russia-but-residents-should-remain-vigilant-105286](https://www.politics/2026/07/22/rinkevics-there-is-no-direct-military-threat-from-russia-but-residents-should-remain-vigilant-105286), der Schwedischer Premierminister, Ulf Kristersson unter https://mezha.net/eng/bukvy/55f0e597_swedish_pm_rejects/ und <https://www.bloomberg.com/news/articles/2026-07-07/swedish-premier-rebuffs-notion-of-russia-planning-to-attack-nato>, sowie der finnische Präsident Alexander Stubb in einem Interview mit der NZZ am 7. Juni 2026 unter <https://www.nzz.ch/international/wir-sollten-mit-putin-reden-sagt-finnlands-praesident-alexander-stubb-er-ist-der-europaeer-der-mit-trump-kann-ld.10009890>.

21 Siehe Hans-Rudolf Fuhrer, «Alle Roten Pfeile kamen aus Osten – zu Recht?», in: Military Power Review der Schweizer Armee, Nr. 2/2012, S. 49-59, insbesondere S. 50, online unter <https://www.vtg.admin.ch/de/media/publikationen/military-power-revue.detail.publication.html/vtg-internet/de/publications/military-power-revue/mpr12-2.pdf.html> und Hans Rudolf Fuhrer, Matthias Wild: Alle roten Pfeile kamen aus Osten - zu Recht? Das Bild und die Bedrohung der Schweiz 1945-1966 im Licht östlicher Archive, Baden 2010 (Der Schweizerische Generalstab, Bd. XI). Vgl. «Die neue russische Gefahr», bei Hintergrund 7-8-2026, S. 53-55. Vgl. auch «Halb-richtige Narrative und Misstrauen: zwei Schritte in den Abgrund, bei Global Bridge, 12.04.2026, online unter <https://globalbridge.ch/halbrichtige-narrative-und-misstrauen-zwei-schritte-in-den-abgrund/>. Sowie Gerd Brenner: Aggressive Sowjetunion? Wäre ein Angriff möglich gewesen? bei World Economy, 26.03.2021, online unter <https://www.world-economy.eu/nachrichten/detail/aggressive-sowjetunion-waere-ein-angriff-moeglich-gewesen/> und ders.: Katastrophale Fehlbeurteilungen, bei World Economy, 01.10.2021, online unter <https://www.world-economy.eu/nachrichten/detail/katastrophale-fehlbeurteilungen/>.

22 Siehe Anonym: Grundlagenpapier Informationsraum (GLP Info Rm), Chef der Armee Bereich Streitkräfteentwicklung (SKE), Version 1.0 (genehmigt am Armeeführungsrapport vom 02.07.2025), Kapitel 1.6.1. Führend beteiligt war offenbar Benno Zogg vom Staatssekretariat für Sicherheitspolitik, der sich als weder über eine überragende akademische noch militärische Ausbildung oder Erfahrung ausweisen kann.

23 Darüber hinaus ist der Dienst vollends damit ausgelastet, Zeitungen wie die «Zeitfragen» zu überwachen. Er überwachte beispielsweise die genossenschaftlich geführte und ehrenamtlich betreute Zeitung «Zeitfragen, nachdem diese den ehem. US-amerikanischen Nachrichtendienstler und UNO-Waffeninspekteur Scott Ritter zu einem Vortrag eingeladen hatte. Siehe Christoph Mörgeli: Eigentlich äussert sich der Nachrichtendienst des Bundes (NDB) nicht öffentlich zu klassifizierten Inhalten seiner Berichte. Für die Weltwoche macht er aber eine Ausnahme, bei Die Weltwoche, 18.10.2023, online unter <https://weltwoche.ch/daily/eigentlich-aeussert-sich-der-nachrichtendienst-des-bundes-ndb-nicht-oeffentlich-zu-klassifizierten-inhalten-seiner-berichte-fuer-die-weltwoche-macht-er-aber-eine-ausnahme/> und «In eigener Sache, bei Zeitfragen, Nr. 22, 17. Oktober 2023, online unter <https://www.zeitfragen.ch/archiv/2023/nr-22-17-oktober-2023>. Damals fügte der unbekannte Informant aus dem NDB folgende Notiz bei: «Ein Nachrichtendienst ausser Kontrolle, ausserhalb seines rechtlichen Mandates, selber beeinflusst durch und im Dienste der NATO Desinformation.»

Die Links wurden anfangs August 2026 letztmals besucht.